



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

PMH Personalmanagement Montagen
Handel GmbH
Am Ökopark 10a
8230 Hartberg

Bearb.: Mag. Peter Bubik
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-29593/2017-2
BHHF-29594/2014

Hartberg, am 28.03.2017

Ggst.: PMH Personalmanagement Montagen Handel GmbH
Am Ökopark 10a, 8230 Hartberg
Errichtung Bürogebäude, Garage etc in 8295 St. Johann i.d.H.
bau- und gewerberechtliche Genehmigung;

Öffentliche Kundmachung einer mündlichen Verhandlung am **Montag, dem 10. April 2017 um 11:00 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die PHM Personalmanagement Montagen Handel GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlage:

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 298/4, KG. St. Johann i.d. Haide, Gemeinde St. Johann i.d. H.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Bauliche Anlagen:

Errichtung eines Bürogebäudes, Garage, Abstellflächen

Außenanlagen:

Errichtung Bürogebäude und Garage, Einfriedung

Maschinelle Anlagen:

PKW Abstellflächen, Geländeänderung, Stützwände

Ölheizung, Klimaanlage, PV-Anlage 5 kW

<u>Heizungsanlage:</u>	Zentralheizung – Ölheizung
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Bauland
<u>Zul. Bebauungsdichte:</u>	0,2 – 0,8
<u>Betriebszeiten:</u>	Mo – Fr: 06:00 – 22:00 Uhr Sa: 07:00 -12:00 Uhr
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	6
<u>Gesamtzahl der motorischen Leistung, die zum Antrieb der Maschinen notwendig ist</u>	< 20 kW

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 356
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 20, 24
- ⇒ Bauübertragungsverordnung 2013, LGBl.Nr. 1/2013, i.d.g.F.: § 1 lit. D Z 3

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 07.04.2016** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Bubik
(elektronisch gefertigt)